

Krankenhäuser auf Partnersuche

Laborkooperationen sind ausschreibungspflichtig – aber auch umsatzsteuerbar?

Im Bemühen, Kosten zu senken und die Effektivität des eigenen Hauses zu steigern, streben immer mehr Krankenhäuser verschiedene Kooperationsformen an. Laborkooperationen mit privaten Laborbetreibern sind besonders gefragt. Nun hat erstmals auch die Rechtsprechung konkret Stellung zur Ausschreibungspflicht von Laborkooperationen und zur Umsatzsteuerbarkeit bezogen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts (OLG) im Beschluss vom 20.09.2006 steht fest: Laborkooperationen sind ausschreibungspflichtig. Denn das OLG führt aus, dass bei der Eingehung von Laborkooperationen mit einem privaten Partner durch kommunale und andere öffentlich-rechtliche Krankenhäuser die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vergaberechts zu berücksichtigen sind.

Sofern daher die in die Kooperation einbezogenen labordiagnostischen Leistungen (Auftrag) die vergaberechtlichen Schwellenwerte (€211.000,00) überschreiten, unterliegen sie den Verdingungsordnungen. Nach bisher gängiger Praxis gingen viele öffentliche Auftraggeber davon aus, dass es sich bei der Ausschreibung von labordiagnostischen Leistungen häufig um die Ausschreibung freiberuflicher Tätigkeiten handelt, welche im Verhandlungsverfahren vergeben werden können. Nunmehr hat das Saarländische OLG jedoch erstmals entgegen der bisherigen Praxis eine Ausschreibung von labordiagnostischen Leistungen als VOL-Leistungen eingeordnet und in dem betroffenen

Einzelfall eine öffentliche Ausschreibung als das nach der einschlägigen Verdingungsordnung durchzuführende Verfahren festgelegt.

Das Saarländische OLG führt dazu aus, dass § 5 Satz 2 VgV nicht zur Anwendung komme, da es sich um Dienstleistungen handelte, die vorab gerade doch eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, weil der Schwerpunkt der Leistungen nicht diagnostischer, sondern stereotyper Natur sei.

Im Kern medizinische Leistungen

Fest steht nach dieser Rechtsprechung nunmehr richtigerweise die bis dato noch diskutierte Ausschreibungspflicht. Strittig bleibt jedoch, ob die einschlägige Verdingungsordnung die der VOL oder der VOF ist. Letzteres ist sachgerecht. Denn dem Saarländischen OLG kann mit guten Argumenten entgegen gehalten werden, dass es bei labordiagnostischen Leistungen im Kern um medizinische, also diagnose-abhängige Leistungen geht, was sich bereits an den Voraussetzungen für den Betrieb eines medizinischen Labors zeigt.

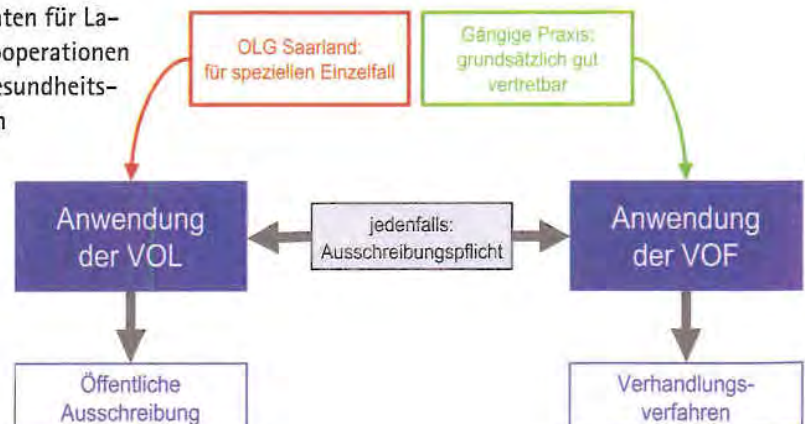
Darüber hinaus sollten bei Eingehung einer Laborkooperation auch konzeptionelle Aspekte, wie potentielle gesellschaftsrechtliche Verbindungen sowie arbeitsrechtliche und arzt-



rechtliche Gestaltungen der gemeinsamen Zusammenarbeit von den Bietern gefordert werden können, welche in der Regel aber im Vorfeld nicht hinreichend erschöpfend beschreibbar sind. Dies kann dazu führen, dass selbst bei Annahme einer VOL-Leistung verhandelt werden kann. Bisher haben sich auch keine weiteren Oberlandesgerichte der Auffassung des Saarländischen OLG in dieser Frage angeschlossen, so dass weiterhin mit guten Argumenten das Vorliegen von VOF-Leistungen und damit jedenfalls die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens vertreten werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei hier zudem erwähnt, dass zwischen dem kommunalen Krankenhaus und einem privaten Partner verschiedene Konstellationen einer Laborkooperation denkbar sind.

Ausschreibungspflichten für Laborkooperationen im Gesundheitswesen





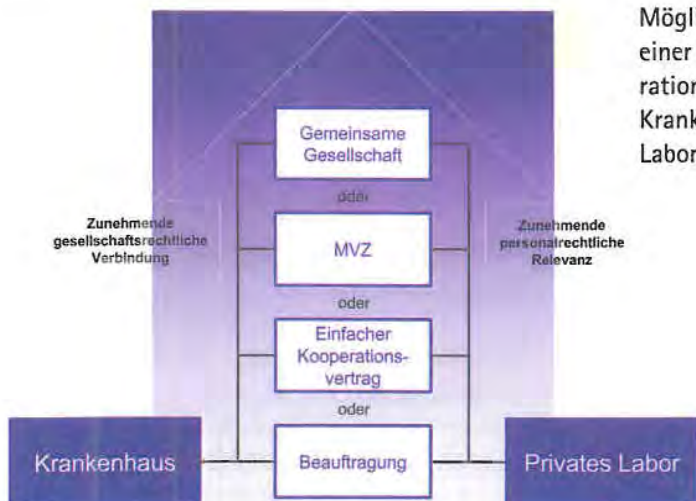
Leistungen im Labor stuft die Rechtsprechung als stereotyp ein. Foto: iStock

Einfachste Form einer Zusammenarbeit ist die Beauftragung eines privaten Labors mit den labordiagnostischen Leistungen, bei dem dieses mit seinem eigenen Personal und ohne jegliche personalrechtlich relevante Beziehung zum Personal des Krankenhauses die labordiagnostischen Leistungen erbringt.

Häufigst gewählte Form einer Laborkooperation ist jedoch der Abschluss eines (einfachen) Kooperationsvertrages zwischen dem privaten Labor und dem öffentlich-rechtlichen Krankenhaus mit einem Übergang von Sachmitteln und damit verbundener personalrechtlich relevanter Übernahme der bisherigen Mitarbeiter, beispielsweise durch Personalübergang oder aber durch Personalgestaltung. Hierbei stellt sich – neben den übrigen personalrechtlichen Fragen (Mitwirken des Be-

triebs- und Personalrats, Arbeitnehmerrechte) – insbesondere die Frage der Umsatzsteuerbarkeit einer Personalgestaltung. Personalübergänge sind hingegen umsatzsteuerfrei.

Auch die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) auf dem Gelände des öffentlich-rechtlichen Krankenhauses gemeinsam mit dem privaten Partner und Beauftragung dieses MVZ mit der Erbringung von labordiagnostischen Leistungen ist unter den für MVZ geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen denkbar. Personalrechtlich unterscheidet sich die Gründung eines MVZ nicht von dem oben geschilderten Fall. Dies gilt auch für mögliche andere gesellschaftsrechtliche Formen, beispielsweise die Gründung einer einfachen, gegebenenfalls gemeinnützigen GmbH.



Mögliche Formen einer Laborkooperation zwischen Krankenhaus und Labor

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtshofes (BFH) unterliegen die beschriebenen Personalgestaltungen dann nicht der Umsatzsteuer, wenn die Personalgestaltung für die Versorgung der Krankenhauspatienten unerlässlich, also eng mit dieser verbunden ist.

Der BFH meint dazu in der zitierten Rechtsprechung, die erforderliche enge Verbundenheit fehle, wenn keine spezialisierten Kräfte zwingend gestellt werden müssen. Demgegenüber stehen einige Oberfinanzdirektionen dem Thema offen gegenüber. So legte die Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover bei einer niedersächsischen Radiologiekoooperation die Umsatzsteuerbefreiung fest. Gleiches tat der BFH für eine baden-württembergische Laborkooperation. Die OFD Rheinland-Pfalz hingegen scheint uneinheitlich und noch unklar.

Versorgungsauftrag sichern

Beste Möglichkeit zur Feststellung der fehlenden Umsatzsteuerbarkeit einer bei der Laborkooperation durchgeführten Personalgestaltung ist daher nach wie vor die Einholung einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes. Selbstverständlich muss bei der Eingehung von Laborkooperationen zudem auf eine Reihe weiterer Aspekte geachtet werden, die hier nicht sämtlich dargestellt werden können. So muss der Versorgungsauftrag des kommunalen oder öffentlich-rechtlichen Krankenhauses so gesichert sein, dass die notwendige Grundversorgung, die fachliche Überwachung der Krankenhaushygiene, das Management des Labors und die Einhaltung von Antwortzeiten für Routineuntersuchungen und Notfallanalysen stets gegeben ist.

Insgesamt ist die Eingehung einer Laborkooperation jedoch ein probates Mittel für kommunale und andere kleinere öffentlich-rechtliche Krankenhäuser, Einsparungen zu realisieren und wirtschaftlich effektiver zu werden.

Von Dr. Daniela Schwarz,

Dr. Christina Hillebrand,

Rechtsanwältinnen der Kanzlei

Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek, Düsseldorf